

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Gerersdorf-Sulz vom 18.12.2014 über die Ausschreibung eines **Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz<sup>1</sup>**

Gemäß der §§ 2, 3, 4, 5 und 7<sup>2</sup> Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, wird verordnet:

## § 1

Für jene Anschlussgrundfläche bzw. Teile der Anschlussgrundfläche, für die eine rechtskräftige Anschlussverpflichtung oder Anschlussbewilligung vorliegt, wird ein Anschlussbeitrag erhoben.

## § 2

- (1) Wenn sich die Berechnungsfläche der im § 1 genannten Anschlussgrundfläche bzw. Teile der Anschlussgrundfläche ändert, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Anschlussbeitrag erhoben.
- (2) Die Höhe des Ergänzungsbeitrages ist entsprechend dem Ausmaß der zusätzlichen Berechnungsfläche zu bemessen.

## § 3

- (1) **Die Errichtungskosten der Kanalisationsanlage betragen 2,386.294. Die um 10 v.H. erhöhte Summe aller Berechnungsflächen beträgt 188.720 m<sup>2</sup>.**
- (2) Der **Beitragssatz wird mit 12,64 Euro pro m<sup>2</sup> Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 KAbG festgesetzt.**
- (3) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist beim Anschluss- und beim Ergänzungsbeitrag gesondert hinzuzurechnen.

## § 4

Der Abgabenanspruch entsteht

1. **beim Anschlussbeitrag:** mit der Rechtskraft des Anschlussbescheides bzw. der Anschlussbewilligung;
2. **beim Ergänzungsbeitrag:** mit Rechtskraft der baurechtlichen Benützungsbewilligung; wenn jedoch eine solche nicht erforderlich ist, mit der Vollendung des Vorhabens, das eine Änderung nach § 7 Abs. 1 Kanalabgabegesetz bewirkt.

<sup>1</sup> Diese Verordnung gilt nur für den Fall, dass alle drei Abgabenarten (Erschließungsbeitrag, Anschlussbeitrag und Ergänzungsbeitrag) in einer einzigen Verordnung beschlossen werden. Wird nur ein Anschluss- und Ergänzungsbeitrag beschlossen, ist die Verordnung entsprechend zu ändern.

<sup>2</sup> Werden Verordnungen für verschiedene Ortsverwaltungsteile mit unterschiedlichen Beitragssätzen erlassen, ist auch § 13 KAbG zu zitieren bzw. müssen einzelne Paragraphen entfallen, wenn nicht alle drei Abgaben ausgeschrieben werden.

§ 5

Die Abgaben werden mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 6

Der Abgabenschuldner ist verpflichtet, der Gemeinde jede Änderung des Abgabengegenstandes anzuzeigen.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 22.08.2009 des Gemeinderates der Gemeinde Gerersdorf-Sulz betreffend die Ausschreibung eines Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz außer Kraft.

Angeschlagen am: 29.12.2014

Abgenommen am: 13.01.2015

Der Bürgermeister:



Die Übereinstimmung der Ablichtung mit der Urschrift wird beglaubigt.

Gerersdorf-Sulz, am 27.01.2015

